Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 446

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 591 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Kind des infolge Arbeitsunfalles Verstorbenen erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert."

§ 2

Die Geltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Saarland wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1958

Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551